

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/5570 –**

Schwermaschinenbau AG Wildau (Land Brandenburg)

In der Zeit von April 1990 bis zum 3. Oktober 1990 gingen 250 Beschäftigte des Wildauer Schwermaschinenbaubetriebes in den Vorrhestand. Dabei handelte es sich zumeist um die ältesten, langjährig im Betrieb Tätigen. Mit ihrer Bereitschaft, die Vorrhestandsregelung in Anspruch zu nehmen, wollten sie ihren Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten. Das wurde verbal von der Geschäftsleitung begrüßt. Die Vereinbarungen zum Vorrhestand entsprachen denen anderer Betriebe. Abfindungen allerdings blieben ausgespart.

Von Beginn des Jahres 1991 an wurde für weitere 1 078 zu entlassene Beschäftigte ein Sozialplan ausgehandelt, der jedoch Abfindungen je nach Betriebszugehörigkeit in Höhe von 5 000 bis 15 000 DM vorsah. Die 250 Vorrheständlerinnen und Vorrhestandler fanden dabei aber keine Berücksichtigung.

Das genannte Problem betrifft auch Beschäftigte zahlreicher anderer Unternehmen, wie die Schiffs- und Yachtwerft Berlin, die LAUBAG u. a., die vor dem 3. Oktober 1990 in den Vorrhestand gegangen sind.

1. Trifft es zu, daß zwischenzeitlich eine Vereinbarung zwischen Treuhandanstalt und DGB abgeschlossen wurde, die für die genannten Fälle die Zahlung einer Abfindung vorsieht?

Nein.

2. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung rechtmäßig, daß die im Sozialplan 1991 vereinbarten, von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängigen Abfindungen für die Vorrheständlerinnen und Vorrhestandler nicht gelten, obwohl in der 1990 getroffenen Vorrhestandsregelung der Erhalt der Betriebszugehörigkeit vereinbart wurde?

Über die Zahlung von Abfindungen an Vorruheständler der Schwermaschinenbau AG Wildau wird z. Z. ein Rechtsstreit geführt. Das Arbeitsgericht Frankfurt/O. hatte einer Klage eines Vorruheständlers am 20. Juli 1992 stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Schwermaschinenbau AG Wildau Berufung eingelegt; das Landesarbeitsgericht Brandenburg hat am 16. Februar 1993 das Urteil des Arbeitsgerichtes Frankfurt/O. abgeändert und die Klage abgewiesen. Danach steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung nicht zu.

Das Berufungsgericht stellte fest, die Schwermaschinenbau AG Wildau habe ihre betriebsverfassungsrechtlichen Pflichten nicht verletzt; die Verpflichtung des Unternehmens, einen Interessenausgleich zu suchen, habe noch nicht bestanden, als es die Betriebsänderung plante. Mit Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes am 1. Juli 1990 habe diese Verpflichtung nicht mehr bestanden, weil die Planung der Schwermaschinenbau AG Wildau zu diesem Zeitpunkt schon abgeschlossen und ihre Umsetzung begonnen worden sei.

Gegen dieses Urteil des Landesarbeitsgerichtes hat der Kläger mittlerweile beim Bundesarbeitsgericht Revision eingelegt; ein Urteil dürfte frühestens 1994 zu erwarten sein.

3. Warum hat die Bundesregierung die an sie gerichteten Schreiben (z. B. drei Briefe der Wildauer Vorruheständler an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, einen Brief an Kanzleramtsminister Friedrich Bohl) nicht beantwortet?

Die Briefe an den Bundeskanzler und den Chef des Bundeskanzleramtes wurden beantwortet. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat in dieser Angelegenheit geantwortet.

4. Denkt die Bundesregierung über ein Antwortschreiben nach?
Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 3.